

Online-Branchenleitfäden – Umwelttipps für Ihren Betrieb

Themenbereich Abfall

Abfallvermeidung

- Ein Abfallvermeidungs- und -entsorgungskonzept wurde erstellt.
- Ein Abfallbeauftragter wurde bestellt bzw. ein Gewässerschutz- oder Immissionsschutzbeauftragter mit dessen Aufgaben betraut. Sofern dies nicht erforderlich ist, wurde mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter benannt, der über die für das Unternehmen relevanten europäischen, Bundes- und Landesregelungen einschließlich kommunale Abfallsatzung informiert ist und die Abfallentsorgung im Betrieb regelt.
- Das Unternehmen (Hersteller, Ver-/ Bearbeitungsbetrieb, Vertreiber) nimmt die Produktverantwortung nach § 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die gebrauchten Produkte bzw. Abfälle freiwillig wahr. Ein hierzu aufgebautes System zur freiwilligen Rücknahme gefährlicher Abfälle wurde bei der zuständigen Behörde angezeigt (Bayern: Bayerisches Landesamt für Umwelt).
Falls gebrauchte Produkte oder Abfälle nur in Einzelfällen zurückgenommen werden: Sie werden nach den rechtlichen Vorschriften (ggf. Nachweis- und Registerpflicht) weiter entsorgt bzw. Sie informieren Ihre Kunden über deren Einstufung und Entsorgung.
- Unternehmen, die als Hersteller oder Vertreiber besondere Pflichten nach Elektro- und Elektronikgeräte- sowie Batteriegesetz oder einer der Verordnungen zur Regelung der Produktverantwortung haben: die Pflichten einschließlich Hinweis- und Informationspflichten sind bekannt und werden beachtet.
- Waren mit geringen Verpackungsmengen und recycelbaren Verpackungsmaterialien werden bevorzugt.
- Die Beschäftigten werden regelmäßig zu Abfallvermeidung und -entsorgung informiert.

Abfallverwertung und -beseitigung

- Abfälle werden bereits am Entstehungsort sortenrein getrennt und gesammelt.
- Sicherheitsdatenblätter, Prozessdaten, Ergebnisse chemischer Analysen und über das Internet verfügbare Stoffdatenbanken werden zur Einstufung von Abfällen und für die Erstellung von Arbeits-/ Betriebsanweisungen für gefährliche Abfälle genutzt.
- Die Pflicht zur Überlassung von in Bayern anfallenden gefährlichen und gesondert zu entsorgenden Abfällen zur Beseitigung an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH wird beachtet, auch die Überlassungspflicht anderer Abfälle zur Beseitigung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Abfallzweckverband).
- Abfall zur Verwertung wird Verwertungsanlagen zugeführt, die für die jeweiligen Abfallschlüssel zugelassen sind.
- Die beauftragten Entsorger (Entsorgungsfachbetriebe, Sammler, Beförderer, Händler, Makler) besitzen die für die Entsorgungsleistung ggf. erforderlichen Sammelentsorgungsnachweise, die Genehmigung zur zeitweiligen Lagerung, Beförderungserlaubnis bzw. Transportgenehmigung oder haben die ggf. notwendige Anzeige nach § 53 KrWG bzw. Anzeige- und Erlaubnisverordnung vorgenommen.
- Die Informationsangebote der kommunalen Abfallwirtschaft (Abfallberatung) und des Abfallratgebers Bayern werden wahrgenommen.
- Alle Sammelbehälter sind deutlich beschriftet und ggf. nach Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht gekennzeichnet.
- Behältergröße und Abholrhythmus sind an die anfallenden Abfallmengen angepasst.

Sie haben freiwillig Leistungen zum betrieblichen Umweltschutz in Ihrem Unternehmen erbracht? Dann können Sie jetzt Mitglied im Umweltpakt Bayern werden! Der Umweltpakt ist eine Vereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Bayerischen Wirtschaft für mehr Umweltschutz. Als Teilnehmer dürfen Sie mit dem Umweltpakt-Logo für Ihr Engagement werben.

www.umweltpakt.bayern.de